



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2023 für Grundbesitz in der Stadt Fulda gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz

(vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931))

Die mit der Hebesatzsatzung der Stadt Fulda vom 16.12.2019 festgesetzten Hebesätze von 220 v. H. für die Grundsteuer A und 340 v. H. für die Grundsteuer B gelten unverändert weiter.

Für alle Steuerschuldner, bei denen sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) seit der letzten Festsetzung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerschuldner, die von der Möglichkeit der Einmalzahlung (§ 28 Grundsteuergesetz) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Festsetzung der Grundsteuer A und B hat für die Steuerschuldner die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der Veröffentlichung bekanntgegebener schriftlicher Grundabgabenbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt. Steuerschuldner, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen für ihre Grundstücke geändert haben, erhalten einen neuen Bescheid über Grundabgaben, aus dem sich die Höhe der Steuer und die Zeitpunkte, zu denen diese zu entrichten ist, ergeben.

Soweit vor dieser Bekanntmachung bereits Grundabgabenbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt wurden, sind die in diesen Bescheiden festgesetzten Beträge zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer A und B kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch beim Magistrat der Stadt Fulda, STADTKÄMMEREI – Steuern und Beteiligungen - Schlossstraße 1, 36037 Fulda eingelegt werden.

Hinweis:

Die Heranziehung zu Müllgebühren bleibt gem. § 6 a Abs. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz und den hierzu erlassenen satzungsmäßigen Regelungen unverändert sofern kein neuer Bescheid erteilt wird.

Fulda, 10.01.2023

Dr. Wingenfeld
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Fulda

(Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 5a und 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Fünfte ÄndVO vom 10.01.2022 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2022 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder unter Benutzung eines Parkscheins des jeweiligen Parkscheinautomaten oder unter Verwendung anderer technischer Systeme zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist (gebührenpflichtige Parkfläche), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer an Parkscheinautomaten und Parkuhren auch über weitere von der Verwaltungsbehörde zugelassene Systeme (Mobilfunksysteme u.a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein“ beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Systeme zur Überwachung der Parkzeit.
- (4) Um die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach § 2 für die einzelnen Parkräume festgesetzt.
- (5) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken unter Auslage eines Bewohner-Parkausweises zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühren im Bereich von Parkuhren und Parkscheinautomaten betragen vorbehaltlich der hiervon abweichenden Regelungen gemäß der Absätze (2) und (3):
 - a) 0,50 € je angefangene 20 Minuten für das Parken in der Tarifzone I. Zur Tarifzone I gehören alle öffentlichen Wege und Plätze innerhalb und einschließlich folgender Straßen:
Pauluspromenade – Nonnengasse – Schulstraße - Universitätsplatz – Universitätsstraße – Peterstor – Gutenbergstraße - Schlachthausgasse – Florengasse (nördlich der Dalbergstraße) – Ohmstraße – Im Sack - Brauhausstraße (nördlich Dalbergstraße) – Mittelstraße – Robert-Kircher-Straße (östlich der Königstraße) – Kanalstraße – Mühlenstraße – Kanalstraße – Johannes-Dyba-Allee, sowie den unbeschränkten Bereich der Tiefgarage Ruprechtstraße.
 - b) 0,50 € je angefangene halbe Stunde für das Parken in der Tarifzone II. Zur Tarifzone II gehören alle öffentlichen Wege und Plätze innerhalb und einschließlich folgender Straßen:
Bardostraße – Johannisstraße (nördlich der Hornungsbrücke) – Bardostraße – Langebrückenstraße – Weimarer Straße – Alfred-Dregger-Allee – Am Frauenberg – Klosterweg – Adalbertstraße – Gerloser Weg – Boyneburgstraße – Buttlarstraße - Kurfürstenstraße – An der Richthalle - Am Bahnhof – Am Emaillierwerk –

Künzeller Straße – Mehlerstraße – Weyherer Weg - Edzeller Straße - Willy-Brandt-Straße – Martin-Luther-Platz – Frankfurter Straße. Ausgenommen hiervon sind die Straßen innerhalb dieses Gebietes, die der Tarifzone I zugeordnet sind.

- c) 0,30 € je angefangene halbe Stunde für das Parken in der Tarifzone III. Zur Tarifzone III gehören alle Wege und Plätze im Stadtgebiet, soweit diese nicht der Tarifzone I oder II zugeordnet sind.
- (2) Soweit es aus verkehrlichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint, können günstigere Gebührensätze als die in § 2 Abs. 1 genannten Gebührensätze durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt werden. Die Verwaltungsbehörde wird außerdem ermächtigt, pauschalierte Gebührensätze für einen längeren Zeitraum (Tage, Wochen, Monat) und für besondere Verkehrsarten (z.B. Pkw, Lkw, Busse usw.) festzusetzen. Die Gebührenstaffelung muss nicht linear verlaufen.
 - (3) Wenn die spezifische verkehrliche Situation es erfordert, ist die Verwaltungsbehörde befugt, für die Erhebung von Gebühren, abweichend von § 2 Abs. 1 auch andere Zeitintervalle mit entsprechend anteiligen Gebühren festzusetzen.
 - (4) Die Parkgebühren im Bereich von Bewohner-Parkzonen betragen:
 - a) ab dem 01.01.2023 90,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone I. ab dem 01.01.2025 120,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone I.
 - b) ab dem 01.01.2023 75,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone II. ab dem 01.01.2025 90,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone II.
 - c) ab dem 01.01.2023 50,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone III. ab dem 01.01.2025 60,00 € jährlich für das Parken in der Tarifzone III.

§ 3

Aufgabenzuordnung

Der Oberbürgermeister der Stadt Fulda als Straßenverkehrsbehörde erlässt die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Umsetzung der beschlossenen Parkgebührenerhebung. Ihm obliegt unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse und denen sich daraus ergebenden Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die Entscheidung über die Auswahl der erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen und deren Standorte. Hierzu zählt insbesondere die Festlegung

- a) der Bereiche auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen nur gegen Entrichtung einer Parkgebühr nach § 2 dieser Satzung geparkt werden darf,
- b) der Zeiten, in denen die Benutzung eines Parkplatzes im öffentlichen Straßenraum gebührenpflichtig ist,
- c) der jeweils höchstzulässigen Dauer eines Parkvorganges.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild und Gebührenschildner

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche bzw. in einer Bewohner-Parkzone.
- (2) Die Gebührenschild wird fällig, sobald das Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche bzw. in einer Bewohner-Parkzone abgestellt wird.
- (3) Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche abstellt.

Soll ein Fahrzeug in einer Bewohner-Parkzone abgestellt werden, trägt die Gebührenschild der Fahrzeughalter.

Die Bewohner-Parkausweise werden mit einer Laufzeit von 12 Monaten ausgestellt.

Einen Bewohner-Parkausweis erhalten nur Bewohner, die mit Hauptwohnsitz in einer Bewohner-Parkzone gemeldet sind.

Näheres hierzu ist in der Verwaltungsvorschrift zu § 45 der Straßenverkehrsordnung Absatz 1 – 1e X (Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel – Bewohner-parkvorrechte) geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 16.12.2022

Der Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Heiko Wingenfeld
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Zustellung

durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sergiy Gaydamaka

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354)

wird hiermit bekannt gegeben, dass die Dokumente

der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle

Datum und Aktenzeichen der zuzustellenden Dokumente:

51/04 UVK 006-04280 vom 28.12.2022

51/04 UVK 006-04281 vom 28.12.2022

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Sergiy Gaydamaka
Ukraine

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat im Kriegsgebiet aufhält und die Zustellung nicht gewährleistet ist, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bonifatiusplatz 1+3

Zimmer: 236, Gebäude: Palais Buttlar

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 28.12.2022

Im Auftrag
gez. Schuhmann

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Herrn Meruzhan TATOIAN

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354)

wird hiermit bekannt gegeben, dass das Dokument

der Behörde:

Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Jugend, Familie und Senioren, Unterhaltsvorschussstelle

Aktenzeichen und Datum des zuzustellenden Dokuments:

51/04 UVK 007-04251 vom 08.11.2022

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Meruzhan TATOIAN
Koneva Str. 13 A (Wohnung 6)
84100 Slowansk (Ukraine)

öffentlich zugestellt wird.

Da sich der oben genannte Zustellungsadressat unbekanntem Ort aufhält und die Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort ergebnislos verliefen, muss die Zustellung öffentlich erfolgen.

Das Dokument kann vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr am

Bonifatiusplatz 1+3

Zimmer: 235, Gebäude: Palais Buttlar

abgeholt oder eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen oder durch Fristversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fulda, den 05.01.2023

Im Auftrag
gez. Schäfer

Am Dienstag, 17.01.2023, 18:00 Uhr,

findet eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses der Stadtverordnetenversammlung im Kurfürstenzimmer des Stadtschlusses statt.

Fulda, 6. Januar 2023

Der Vorsitzende:

Dr. Albert Post

Tagesordnung

1. Ausstellungsprogramm des Vonderau Museums und der VILLA Franz Erhard Walther für das Jahr 2023
2. „Energiegeld für Vereine“
- Antrag Nr. 95/2022 der SPD/Volt-Fraktion vom 12.09.2022

Am Donnerstag, 19.01.2023, 18:00 Uhr,

findet eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Familie und Jugend der Stadtverordnetenversammlung im Marmorsaal des Stadtschlusses statt.

Fulda, 6. Januar 2023

Die Vorsitzende:

Dorothee Hauck-Hiersch

Tagesordnung

1. Digitaler Wohngeldantrag
- Antrag Nr. 39/2022 der AfD/Bündnis-C-Fraktion vom 17.01.2022
2. Aktuelle Personalsituation in den städtischen Kindertagesstätten
- Antrag Nr. 99/2022 der CDU-Fraktion vom 12.09.2022

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt Sanitärarbeiten für die Sanierung des Georg-Stieler-Hauses (Gallasiniring 1) in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18638 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115 schreibt für die Freianlage und Verkehrsfläche der Kita St. Pius Erd-, Pflaster-Maurerarbeiten und Spielgeräte aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18764 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt Heizungstechnik für die Sanierung des Georg-Stieler-Hauses (Gallasiniring 1) in Fulda aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18642 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.